

Die bäuerlichen Verhältnisse.

(Auszüge)

Die bäuerlichen Verhältnisse in Minden-Ravensberg waren wohl andere als die der Grafschaft Mark. Die Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung war eine größere. Aber es war doch nicht so groß, dass es hier keine Freie mehr gegeben hätte. Man hat berechnet, dass 15% der ravensbergischen Land-Bevölkerung die persönliche Freiheit völlig bewahrt hätten. Unter denen aber, die in irgendeinem Hörigkeits-Verhältnis standen, gab es vielerlei Abstufungen. Befand sich der größte Teil des Grundbesitzes im Obereigentum eines Grundherren, so war in sehr vielen Fällen der Landesherr dieser Grundherr, in dessen Interesse es nicht lag, die soziale Lage der Bauern zu verschlechtern. Im Süden des Osning gab es die sieben sogenannten freien Hagen (unter anderem Steinhagen, Brockhagen): hier waren die Höfe und Kotten aus markherrlichen Zuschlägen im Gemeindeland hervorgegangen. Die Besitzer sind Eigenbehörige des Landesherrn, hatten aber einige Freiheiten. Um Enger, Werther und Lenzinghausen gab es das „Hausgenossenrecht“, dem die dem Stift zu St. Dionysius (Enger, Herford) gehörigen dreiunddreißig Höfe unterstanden, an ihrer Spitze der Nordhof. Die „Wetterfreien“ sind zu dem Meyerhofe in Wetter (Kirchspiel Buer) gehörigen Höfe des Klosters Neuenheerse bei Paderborn; es mochte ihrer an die sechzig geben. Dazu kommt die verhältnismäßig große Zahl von „Freyen und Sattelhöfers, so binnen dem Amt Limberg gesessen“. Es gab hier in späterer Zeit 123 freie Güter.

Dazu kommt, dass die klevischen Landesherrn von jeher sich auch der wirklich Leibeigenen angenommen hatten. Noch 1590 bezeugt Herzog Wilhelm, dass „die Leibeigenschaft bei dem mehreren Teil der Christenheit als etwas unmild in Abgang gekommen sei“, und wenn „sie in unserer Grafschaft Ravensberg noch in Brauch befunden“, so will er die Leibeigenen, so sie von ihren Gutsherren unbillig überfallen werden, schützen und schirmen.

Auch gab es in Ravensberg die sogenannten „Bauernsprachen“, die den Erbentagen in der Mark entsprechen und von ähnlicher Bedeutung sind.

Die bäuerliche Lage im Stifte Minden wird weniger günstig gewesen sein; doch finden sich auch hier Freie, wie die, die zu der Freigrafschaft Stemwede gehörten, die allerdings in das Ministerial-Verhältnis übertraten, das für sie günstiger war. Übrigens betätigten auch die Eigenbehörigen oft genug ihren eigenen Willen, wie die Gravamina ihrer Herren bezeugen. Besaßen sie ihre Höfe zu meierstädtischem Rechte, so „beanspruchen sie doch gern Rechte der Freien und geraten in Üppigkeit“.

Will man überhaupt diese Dinge richtig beurteilen, dann muss man den ganzen sozialen Aufbau des Volkslebens in Anschlag bringen. Das Lehnsrecht durchdrang das Volksleben im Mittelalter. Der heutige Uradel hatte den heute nicht mehr recht bekannten Namen des Ministerialadels. Seine Angehörigen waren ministri, das heißt Diener ihres Herren, von denen sie ihre Güter zu Lehn trugen. Und diese Herren tauschten sie unter sich aus, überließen sie auch gegen Geld einander und behandelten sie durchaus als sich gehörig und eigen. So haben die Grafen von Ravensberg an die Grafen von Tecklenburg 1312 eine Elisabeth von Donop und andere abgegeben. Die Herren von Bergzete bekennen 1300, dass sie sich zu „Dienern und Knechten der Grafen von Ravensberg“ begeben. Diese ministri (Knechte) unterschieden sich von den Leibeigenen nur dadurch, dass sie zu Waffendienst verpflichtet waren. Das war allerdings ein gewaltiger Unterschied. Denn der Waffendienst adelt, wie sich auch hier zeigte, während die Waffenlosigkeit entadelt und erniedrigt. Auch das bewährt sich an den eigentlich Leibeigenen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Eigenbehörigkeit in Minden-Ravensberg geben kein richtiges Bild von den wirklichen Verhältnissen, „bezeichnen nur die äußerste Grenze, bis zu der der Grundherr gehen durfte“. „Die persönliche Freiheit war nur sehr wenig, meist nur bildlich von der Eigenbehörigkeit berührt“. (Siehe auch Christian Leopold Diederichs: Entwurf der westfälischen Eigenbehörigkeit, Lemgo 1792. Hier werden die zahlreichen verschiedenen Arten der Eigenbehörigkeit behandelt; erbmeierstädtische Bauern; Sattelhöfer; freige kaufte Bauern und die königlichen Eigenbehörigen)

Danach darf nicht von einer allgemeinen Leibeigenschaft in Minden-Ravensberg gesprochen werden. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass es hier eine Anzahl von Freistühlen gab, wie in Ravensberg die zu Versmold, Borgholzhausen, Halle (am Tor des Friedhofs unter der Linde), Schildesche (im Baumgarten der Pröpstin), Herford. Im Stift Minden werden die Freistühle zu Bergkirchen, Blasheim, Halen vor Lübbecke und andere erwähnt. Doch scheinen sie von geringerer Bedeutung als die ravensbergischen gewesen zu sein.